

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001569_001	1001733	<p>Unterstützt wird die Auffassung der Planungsgemeinschaft, die Fläche Nr. XXXI (400 Hektar) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vorzusehen.</p> <p>Die vorgesehene Ausweisung nach dem Rotor-out-Prinzip ermöglicht eine effiziente Flächennutzung und schafft ausreichend Raum für mehrere Windenergieanlagen der modernen Leistungsklasse. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Anwendung des Rotor-out-Ansatzes in den Vorranggebieten, da auf diese Weise das vorhandene Flächenpotenzial optimal genutzt werden kann.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0
2.	1001746_002	Stadt Sandersdorf-Brehna	<p>Mit Anerkennung nimmt die Stadt Sandersdorf-Brehna zur Kenntnis, dass in der vorliegenden Entwurfsfassung die Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Stadtgebiet gemäß den ursprünglichen Planungsabsichten aus dem Jahr 2023 und zugunsten einer gleichberechtigten regionalen Verteilung reduziert wurden.</p> <p>Nach raumordnerischer Einzelfallbetrachtung und Umweltprüfung erfolgte die Abwägung zugunsten der Erweiterung des im Sachlichen Teilplan Wind 2018 festgelegten Vorranggebietes Nr. I „Brehna/Roitzsch“ hin zum Vorranggebiet Nr. II „Brehna/Roitzsch“ mit einer Gesamtfläche von 233 ha. Unter Berücksichtigung der Vorschlagsflächen im neuen Vorranggebiet XXXI Zörbig Süd/Glebitzsch, welche mit 75 ha auf den westlichen Geltungsbereich des Stadtgebietes von Sandersdorf-Brehna entfallen, würden nunmehr insgesamt 308 ha Flächen als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen.</p> <p>Insgesamt beträgt der Flächenanteil damit 3,8% der Gesamtfläche des Stadtgebietes und stellt meines Erachtens einen ausgewogenen Kompromiss dar. Diese Anpassung stellt aus Sicht der Stadt Sandersdorf-Brehna einen wichtigen</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/0

			<p>Schritt dar, um sowohl den Anforderungen der Energiewende gerecht zu werden als auch die berechtigten Interessen der Bevölkerung hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Wohnqualität und der Umweltverträglichkeit angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorranggebiete Nr. I und Nr. II „Brehna/Roitzsch“ sowie Nr. XXXI „Zörbig Süd/Glebitzsch“ befinden sich mit 22 % seiner Gesamtfläche innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“. Die Stadt Sandersdorf-Brehna teilt die Meinung, dass die Grundzüge der Planung durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebietes für Landwirtschaft nicht in Frage gestellt werden. Abschließend bedankt sich die Stadt Sandersdorf-Brehna ausdrücklich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft für die konstruktive und vertrauensvollen Zusammenarbeit in diesem komplexen Planungsprozess. Die Berücksichtigung der kommunalen Belange und der räumlichen Gegebenheiten trägt wesentlich zur Akzeptanz der Planung bei.</p>			
3.	1001859_002	Stadt Zörbig	<p>XXXI Zörbig Süd insgesamt 400 ha: Die Darstellung im nördlichen Bereich weicht von der Ausweisung der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des FNP der Stadt Zörbig und dem Geltungsbereich des genehmigten Zielabweichungsverfahrens (Bescheid vom 09.04.2025) ab. Die Verringerung wurde gewählt, weil nur der Maststandort im Sondergebiet Wind enthalten sein soll. Das resultiert aus dem sich in der Nähe befindlichen Brutstandortes eines Milans. Deshalb wurde auch folgende Nebenbestimmung im Zielabweichungsbescheid vom 09.04.2025 erteilt: „Die Maststandorte der Windenergieanlagen sind im Sondergebiet „Windenergie“— Zörbig Süd außerhalb der 500 m-Pufferzone um Brutstandorte des Rot- oder Schwarzmilans festzulegen.“ Aus diesem Grund stimmt die Stadt Zörbig der Darstellung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXXI zu.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	12/0/0

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

4.	1001690_010	Landkreis Saalekreis	<p>Für Vorranggebiet XXXI Zörbig Süd/ Glebitzsch ist festzustellen, dass in ca. 500 m zur Gebietsausweisung zwei durch das Greifvogelmonitoring 2021/22 des Rotmilanzentrums Halberstadt bestätigte Brutplätze des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>), sowie ein Brutplatz des Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) vorliegen. Hierdurch befindet sich das Vorranggebiet innerhalb der Zentralen Prüfbereiche nach § 45b Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschn. 1 BNatSchG für beide Arten. Es sind entsprechend § 28 Abs. 4 Nr. 2 ROG i.V.m. der Anlage 3 ROG Minderungsmaßnahmen für die Arten notwendig.</p> <p>Aus der Artdatenbank des Landesamtes für Umweltschutz liegen darüber hinaus Nachweise verschiedener Fledermausarten insbesondere aus den Ortslagen im Umfeld des geplanten Windvorranggebietes vor. Das betrifft insbesondere auch Arten, die nach dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE 2018, Anlage 4) als kollisionsgefährdete Fledermausarten einzustufen sind, hierunter u.a. die Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>). Auf Grund dieser vorhandenen Daten, denen i.S.v. § 6b Abs. 3 Satz 2 WindBG eine ausreichende räumliche Genauigkeit zukommt und die als Daten einer systematisch und fortlaufend aktualisierten behördlichen Fachdatenbank der Landesfachbehörde auch die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 3 Satz 3 WindBG erfüllen, besteht die Erforderlichkeit von Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG).</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Hinsichtlich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm, Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	12/0/0
5.	1001750_008	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	<p>Südöstlich von Zörbig rückt das Vorranggebiet XXXI Zörbig/ Süd- Glebitzsch auf ca. 1.000 Meter an den südöstlichen Siedlungsrand der Kernstadt Zörbig heran. Auf Grund der bestehenden Vorbelastungssituation am südöstlichen Siedlungsrand Zörbig durch durch Anlagen der Fa. Verbio Zörbig GmbH könnten Einschränkungen d.h.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	<p>Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.</p>	12/0/0

			<p>leistungsreduzierte Betriebsmodi oder Nachtabschaltungen von WKA im nordwestlichen Teil des Vorranggebietes erforderlich werden.</p> <p>Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h. leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.</p>				
6.	1001310_001	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<p>Lagerstätten und Rohstoffe: Gegen die Planungen bestehen wegen VR Wind Zörbig Süd/ Glebitzsch (XXXI) Einwände. VR Wind weist erhebliche Überschneidungen mit Reservelagerstätte auf. Das VR Wind Zörbig Süd/Glebitzsch (XXXI) überschneidet sich mit der Reservelagerstätte Zörbig-Südost um bis zu 30% (52 ha; Abb. 1). Es handelt sich hierbei um eine gut erkundete Kiessandlagerstätte mit geologischen Reserven von 42 Mio. t. Dieses Vorkommen dient der langfristigen Rohstoffversorgung. Es wird empfohlen, das VR Wind Zörbig Süd/Glebitzsch den Konturen der Lagerstätte anzupassen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Es handelt sich um Kiesreserveflächen ohne Bergbauberechtigung oder -bewilligung bzw. raumordnerische Sicherung für eine langfristige Rohstoffvorsorge. Im REP A-B-W 2018 wurden insgesamt 14 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kiese und Kiessande) festgelegt, die den Bedarf der Planungsregion für die nächsten ca. 100 Jahre decken. Entsprechend der Planungskonzeption wurden Rohstoffgewinnungsflächen mit Planfeststellungsbeschluss oder Abtragungsgenehmigung von der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Die Reserveflächen für Kiesabbau unterliegen daher der Abwägung mit den Belangen der Nutzung der Windenergie, die aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses mit erhöhtem Gewicht einzustellen ist. Das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Zörbig Süd/Glebitzsch ist bereits im Rahmen des kommunalen Wärmenetzausbaus der Stadt Zörbig Teil der Bauleitplanung. Dazu führte die Regionale Planungsgemeinschaft ein</p>	12/0/0

						<p>Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 BauGB i.d.F.v. 14.07.2023 (BGBl. I Nr. 184) mit positivem Ausgang durch, um der Stadt Zörbig die Aufstellung eines Sondergebietes für Windenergie zu ermöglichen.</p> <p>Im Vorhabenzulassungsverfahren ist auf die Belange des Rohstoffs Rücksicht zu nehmen, z.B. durch Festlegungen zum kompletten Rückbau von Fundamenten nach Rückbau von Windenergieanlagen.</p>	
7.	1001569	1001733	<p>Vorschlag einer Erweiterung in südlicher Richtung durch Integration eines Teilbereichs der im Rahmen der allgemeinen Planungsabsicht 2023 ausgewiesenen Fläche Nr. 9 in das Vorranggebiet Nr. XXXI, auf insgesamt 453 ha.</p> <p>Die beantragte Erweiterung umfasst rund 52,6 Hektar und würde zusätzlichen Raum für weitere Windenergieanlagen schaffen. In der beigefügten Karte ist die vorgeschlagene Ergänzungsfläche blau dargestellt.</p> <p>Das gemäß § 9 FStrG geltende Bauverbot in einem Abstand von 40 Metern ab dem äußeren Fahrbahnrand der K 2056 wurde bei der Abgrenzung der vorgeschlagenen Erweiterung berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb der vorgeschlagenen Ergänzungsfläche liegen keine Trinkwasserschutzgebiete vor. Zudem besteht keine Betroffenheit in Bezug auf die 380-kV-Leitungstrasse.</p> <p>Die Vorrangfläche Nr. XXXI befindet sich auf den Gemeindegebieten der Stadt Zörbig sowie der Stadt Sandersdorf-Brehna, wobei der größere Teil der Fläche auf dem Gebiet der Stadt Zörbig liegt.</p> <p>Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und weist eine flache Geländestruktur auf. In Kombination mit den sehr guten mittleren Windgeschwindigkeiten bietet sie damit hervorragende Voraussetzungen für die Nutzung als Vorranggebiet für die Windenergie.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich derzeit drei bestehende Windenergieanlagen, die in den Jahren 1999 bis 2002 errichtet wurden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst rechtskräftige Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden.</p> <p>Die Stadt Zörbig leistet bereits mit einem Flächenanteil von 8 % ihres Stadtgebietes für die Nutzung der Windenergie den größten Anteil innerhalb der Planungsregion. Auch deshalb ist die Flächenerweiterung für das Erreichen des Flächenbeitragswertes von 1,9 % nicht erforderlich.</p>	12/0/0

			<p>In der näheren Umgebung verlaufen die Autobahn A9 sowie verschiedene Industrie- und Gewerbegebiete. Die vorhandenen drei Windenergieanlagen innerhalb der Entwurfsfläche XXXI prägen das Gebiet bereits technologisch.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich liegt die Stadt Zörbig, im Westen die Ortschaft Spören. Südlich befinden sich die Orte Ouetzdölsdorf und Zeschdorf sowie südöstlich Beyersdorf. Nordöstlich grenzt die Ortschaft Großzöberitz an die Fläche.</p> <p>Im auf dem Gemeindegebiet der Stadt Zörbig liegenden Flächenanteil befindet sich eine bestehende Windenergieanlage des Typs E-40/5.40, die am 27. Mai 1999 in Betrieb genommen wurde.</p> <p>Die vorgeschriebene Mindestentfernung von 1.000 Metern vom Mastfuß der Windenergieanlage zur geschlossenen Wohnbebauung wird mit den dargestellten Grenzen des Vorranggebietes eingehalten.</p> <p>Das Planungsgebiet wird zudem von einer 380-kV-Hochspannungsleitung sowie von einer Gasleitung durchquert.</p> <p>Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sandersdorf-Brehna innerhalb der Fläche Nr. XXXI befinden sich zwei Windenergieanlagen des Typs E-40/6.44, die am 21. Juni 2002 in Betrieb genommen wurden.</p> <p>Die geforderte Mindestentfernung von 1.000 Metern vom Mastfuß der Anlagen zur geschlossenen Wohnbebauung wird durch die Abgrenzung des Vorranggebiets eingehalten. Das Gebiet wird zudem von einer Gasleitung gequert.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Fläche Nr. XXXI verläuft eine Bahnverbindung zwischen Zörbig und Bitterfeld, die für den Güterverkehr genutzt wird. Zudem grenzen dort die K2069 sowie die B183 an das Gebiet.</p> <p>Im Westen schließt die L143 an das mögliche Vorranggebiet Nr. XXXI an, während im Osten die Autobahn A9 verläuft. Durch die Nähe zur Autobahn A9 sowie zu den weiteren Straßen ist die Fläche sehr gut für den Antransport der Anlagenkomponenten erschlossen.</p>			
--	--	--	---	--	--	--

			<p>Nach unserer Kenntnislage sind innerhalb der Fläche Nr. XXXI keine militärischen Belange zu berücksichtigen. Belange der zivilen Luftfahrt sind im Gebiet der Fläche Nr. XXXI nicht betroffen.</p> <p>Weder im Bereich der vorgeschlagenen südlichen Erweiterung noch in der näheren Umgebung der im ersten Entwurf dargestellten Vorrangfläche befinden sich Natura-2000-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete. Ebenso liegen innerhalb der vorgeschlagenen Ergänzungsfläche keine Naturschutzgebiete (NSG), flächenhaften Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotope vor. Die Auswertung des Steckbriefes für die Fläche Zörbig Süd / Glebitzsch zeigt, dass die Belastung der Schutzgüter Flora, Fauna und Biodiversität als gering einzuschätzen ist.</p> <p>Raumordnerische Ziele stehen der geplanten Flächenerweiterung nicht entgegen – auch wenn dem Vorranggebiet für Landwirtschaft „Gebiet um Zörbig“ (gemäß Regionalen Entwicklungsplan A-B-W 2018) durch den Erweiterungsvorschlag eine zusätzliche Fläche entzogen wird. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt in dem betroffenen Bereich weiterhin möglich. Die Grundzüge der Raumordnung werden durch die geringfügige Verkleinerung des Vorranggebiets um ca. 53 ha nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangte die Planungsgemeinschaft bereits im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung und Umweltprüfung für das im 1. Entwurf dargestellte Vorranggebiet Nr. XXXI „Zörbig Süd / Glebitzsch“. Darüber hinaus befinden sich artenschutzrechtlich sensitive Bereiche in einem ausreichend großen Abstand zur vorgesehenen Erweiterungsfläche.</p> <p>Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen ist das Gebiet nach § 28 Raumordnungsgesetz (siehe auch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der RED III- Richtlinie, EU-Richtlinie 2023/2413, in Kraft seit 15.08.2025) als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.</p>			
--	--	--	--	--	--	--

			Verbleibende planungsrechtliche Fragestellungen können im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt werden.				
8.	1001586_030	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	<p>Erhebliche Bedenken gegen Vorranggebiet Zörbig Süd/Glebitzsch</p> <p>Betroffenheit:</p> <p>Rotmilan-Dichtezentrum</p> <p>"Wasservogelschlafgewässer einschließlich Pufferzone von jeweils 1.000 m"</p> <p>Es ist ein Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu definieren, der sicherstellt, dass sich die Einwirkungsbereiche der in den Vorranggebieten entstehenden Windparks nicht überschneiden.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Das Vorranggebiet befindet sich weder im Rotmilandichtezentrum noch in der Nähe eines Wasservogelschlafgewässers gemäß der aktuellen Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.</p> <p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Zur Erreichung des gesetzlichen Flächenbeitragswertes von mindestens 1,9 % der Planungsregionsfläche sollen zunächst alle rechtskräftigen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie genutzt und erweitert werden sowie zusätzliche Flächen mit kommunalen Planungsabsichten (Sondergebiete für Windenergie) als Vorranggebiete festgelegt werden. Die Einhaltung eines planerisch vorgegebenen Abstandes zwischen Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie würde die Erreichung des Flächenbeitragswertes verhindern bzw. erschweren. Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p>	12/0/0
9.	1001859_003	Stadt Zörbig	Die Darstellung des 1. Entwurfes STP Wind 2027 geht im Süden über die Kreisstraße K 2061 hinaus und entspricht nicht der Darstellung des in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des FNP Zörbig sowie dem Geltungsbereich des genehmigten Zielab-	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Erweiterung über das im Zielabweichungsverfahren beschiedene Gebiet hinaus erfolgte auf kommunale Anregung und entspricht der Intention der RPG, im Anschluss an vorhandene Windparks bzw. geplante Son-	12/0/0

			<p>weichungsverfahrens mit Bescheid vom 21.08.2024. In diesem Zielabweichungsbescheid wird ausgeführt, dass „auf Anregung der Stadt Zörbig das geplante Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Zörbig Süd“ in Richtung Norden verschoben werden und an das bestehende Vorranggebiet heranrücken soll“. In der Anlage 3 des Zielabweichungsbescheides vom 21.08.2024 sind die Abgrenzungen sowohl des Vorranggebietes Windenergie in der Arbeitskarte STP Wind 2027 vom 03.03.2023 sowie des Geltungsbereiches des Zielabweichungsverfahrens (Bebauungsplan Sondergebiet Wind - Zörbig Süd) dargestellt. In der Stellungnahme der Stadt Zörbig auf der Grundlage der Arbeitskarte vom 03.03.2023 wurde auf die Verkleinerung des Vorranggebietes Nr. 9 hingewiesen (Anlage 4 des Zielabweichungsbescheides vom 21.08.2024).</p> <p>Die Stadt Zörbig hält am städtebaulichen Ziel der Darstellung der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des FNP Zörbig für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 „Sondergebiet Wind - Zörbig Süd“ auf der Grundlage des Zielabweichungsbescheides vom 21.08.2024 fest.</p> <p>Die Stadt Zörbig beantragt aus diesem Grund, den im 1. Entwurf des STP Wind 2027 südlich der K 2061 dargestellten Bereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XXXI im weiteren Verfahren der Aufstellung des STP Wind 2027 nicht fortzuschreiben und aus der Darstellung herauszunehmen.</p>			<p>dergebiete "Windenergie" Flächenerweiterungen im Rahmen des Planungskonzeptes vorzunehmen. Bei dieser "Erweiterungsfläche" südlich der K 2061 handelt es sich um eine Potenzialfläche, da sie den beschlossenen Auswahlkriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie in Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht.</p> <p>Gem. § 249 Absatz 5 BauGB ist der zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (hier: Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie) an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.</p> <p>Es handelt sich um gemeindeübergreifendes Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie. Die Stadt Sandersdorf-Brehna unterstützt die Ausweisung des Gebietes (siehe Stellungnahme ID 1001746_002).</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--